

HEILIGE DÄMONEN Supporters Club

Satzung

Vereinsatzung von HEILIGE DÄMONEN Supporters Club e.V.

H.D.S.C. e.V. - Satzung 18.07.2009 Seite 1 von 5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Heilige Dämonen Supporters Club e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen 75172Pforzheim.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75172 Pforzheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 N5. 5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzertbesuche, öffentliche Vorstellung des Vereins, präsent an örtlichen Veranstaltungen, Konzertveranstaltungen). Ziel des Vereins ist es, den Verein und seine Interessen, bezogen auf Deutschsprachige Musik sowie der Band Heilige Dämonen, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen. Da der Verein Bundesweit auch Mitglieder hat, sind auch überregionale Aktivitäten möglich um so den Bekanntheitsgrad des Vereins zu erhöhen. Des Weiteren werden auch Benefizaktionen vom Verein aktiv unterstützt.
3. Der Verein Heilige Dämonen Supporters Club mit Sitz in Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „strahlemaennchen.de – Herzenswünsche für krebskranke Kinder e.V.“.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige dürfen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags.

Heilige Dämonen Supporters Club

Satzung

Vereinsatzung von Heilige Dämonen Supporters Club e.V.

H.D.S.C. e.V. - Satzung 18.07.2009 Seite 2 von 5

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich jeweils zum Jahresende möglich.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt 4 Wochen zum Jahresende.
3. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins Zuwiderhandelt oder Interne Informationen des Clubs oder der Band an Dritte weitergibt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Band und der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 7.Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch die Hauptversammlung neu festgelegt werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.März. jährlich zur Zahlung fällig.
3. Mitglieder, die länger als 1 Monat mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder in elektronischer Form an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von 14.Tagen nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 5 einleiten.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, Band und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Heilige Dämonen Supporters Club

Satzung

Vereinsatzung von Heilige Dämonen Supporters Club e.V.

H.D.S.C. e.V. - Satzung 18.07.2009 Seite 3 von 5

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorstand (Fanclubleiter)
 - 2. Vorstand (Krankheitsvertretung)
 - 3. Kassierer / in
 - 4. Schriftführer / in
3. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende alleine ist vertretungsberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 5. Jahren. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung, sind die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu bestimmen.
6. Der Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. Hier reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden.
7. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzustellen. Neuwahlen Betreff Vorstandschaft siehe Punkt 6 Seite 3 von 5. Hier reicht eine einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Der Kassenprüfer ist auf der Jahreshauptversammlung zu wählen, Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Er hat den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Änderungen der Satzung;
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
 - Beitragsneufestsetzungen;
 - Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes;
 - Auflösung des Vereins;
 - Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Heilige Dämonen Club Satzung

Vereinsatzung von Heilige Dämonen Supporters Club e.V.
H.D.S.C. e.V. - Satzung 18.07.2009 Seite 4 von 5

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
5. Darüber hinaus muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
7. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Vorstandes zuständig.
8. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
9. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit der Anwesenden.
10. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
12. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 12 Mitteilungspflicht

1. Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Clubs sind dem Registergericht, die Auflösung des Clubs auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 18.07.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts 75172 Pforzheim in Kraft.
Karlsruhe, den 18.07.2009